

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

### Zulassungsfähigkeit von Fahrzeugen nach dem BREXIT

#### Frage- oder Problemstellung:

Durch den beantragten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union, ergeben sich Fragen zur Zulassungsfähigkeit von Fahrzeugen, die durch die Typgenehmigungsbehörde des Vereinigten Königreichs genehmigt wurden.

Im Folgenden sollen fünf Fallkonstellationen im Detail betrachtet werden:

#### *Fallkonstellation 1:*

Das Fahrzeug wurde vor dem Austrittsdatum produziert und besitzt ein e11-COC. Das Fahrzeug ist nach dem Austrittsdatum noch nicht zugelassen worden.

#### *Fallkonstellation 2:*

Das Fahrzeug wurde vor dem Austrittsdatum produziert und besitzt ein e11-COC. Vor dem Austrittsdatum wurde die e11-Typgenehmigung in eine Unions-Typgenehmigung<sup>1</sup> überführt. Das Fahrzeug ist nach dem Austrittsdatum noch nicht zugelassen worden.

#### *Fallkonstellation 3:*

Das Fahrzeug wurde vor dem Austrittsdatum produziert und besitzt ein e11-COC. Das Fahrzeug ist nach dem Austrittsdatum noch nicht zugelassen worden, hat vor dem Austrittsdatum aber aus technischen Gründen (Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie 2007/46/EG) eine Ausnahme für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien in Deutschland erhalten.

#### *Fallkonstellation 4:*

Das Fahrzeug wurde vor dem Austrittsdatum produziert und besitzt ein e11-COC mit oder ohne einem Anhang zur Übereinstimmungsbescheinigung<sup>2</sup> (im Folgenden als Beiblatt bezeichnet). Das Fahrzeug ist bis zum 31.08.2019 (Beispiel: mit Emissionsbuchstaben AD) noch nicht zugelassen worden. Das Fahrzeug erfüllt die ab dem 01.09.2019 für die Erstzulassung notwendigen Anforderungen hinsichtlich der Emissionen nicht.

#### *Fallkonstellation 5:*

Das Fahrzeug ist zulassungsfrei, wurde vor dem Austrittsdatum produziert und besitzt eine e11-Fahrzeuggesamtgenehmigung, die nicht vor dem Austrittsdatum in eine Unions-Typgenehmigung überführt wurde.

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EU) 2019/26, Art. 3, Punkt 3.

<sup>2</sup> VERORDNUNG (EU) 2019/26, Art. 5, Punkt 6.

**Ergebnis:**

*Fallkonstellation 1:*

Das e11-COC ist weiterhin gültig. Bis zum Ungültigwerden eines Rechtsaktes aus Anhang IV oder Artikels der Richtlinie 2007/46/EG ist das Fahrzeug uneingeschränkt zulassungsfähig. Das Fahrzeug muss vor dem Austrittsdatum auf dem Markt der EU 27 bereitgestellt worden sein.

*Fallkonstellation 2:*

Dem e11-COC wird vom Hersteller ein Beiblatt gemäß Artikel 5, Absatz 6 vorletzter Absatz der VO (EU) 2019/26 beigegeben. Bis zum Ungültigwerden eines Rechtsaktes aus Anhang IV oder Artikels der Richtlinie 2007/46/EG ist das Fahrzeug uneingeschränkt zulassungsfähig. Das Fahrzeug muss vor dem Austrittsdatum auf dem Markt der EU 27 bereitgestellt worden sein.

*Fallkonstellation 3:*

Das Fahrzeug ist unabhängig vom Austrittsdatum bis zum Ablauf der Frist der Ausnahmegenehmigung (12 bzw. 18 Monate) erstzulassungsfähig. Das Fahrzeug muss sich vor dem Termin der Erteilung der Ausnahmegenehmigung in der EU 28 befinden und vor dem Austrittsdatum auf dem Markt der EU 27 bereitgestellt worden sein.

*Fallkonstellation 4:*

Das Fahrzeug ist erstzulassungsfähig, wenn hinsichtlich des Emissionsbuchstabens eine Ausnahme für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien beantragt wird. Die Ausnahmegenehmigung ist 12 bzw. 18 Monate gültig. Das Fahrzeug muss vor dem Austrittsdatum auf dem Markt der EU 27 bereitgestellt worden sein.

*Fallkonstellation 5:*

Das Fahrzeug muss vor dem Austrittsdatum auf dem Markt der EU 27 bereitgestellt worden sein, damit es rechtsgültig in den Verkehr gebracht wurde.

Flensburg, 06.05.2019  
400-27/001#021  
Leif Erik Meyer-Truelsen